

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen nach § 56 SGB V

Vom 4. Dezember 2014

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Würdigung der Stellungnahmen	2
4. Bürokratiekostenermittlung.....	3
5. Verfahrensablauf	3
6. Dokumentation des Stellungsnahmeverfahrens.....	4

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 56 Abs. 1 und 2 SGB V bestimmt der G-BA in Richtlinien die Befunde, für die Festzuschüsse nach § 55 SGB V gewährt werden und ordnet diesen prothetische Regelversorgungen zu.

2. Eckpunkte der Entscheidung

In der seit 1. Januar 2014 gültigen Festzuschuss-Richtlinie ist vorgesehen, die bei den Befunden 3.1, 4.1, 4.3, 5.1, 5.2, 5.3, 6.2, 6.3, 6.4 und 6.4.1 hinterlegten zahntechnischen Regelleistungen um die BEL-II Nr. 380 5 (neu) Leistungen zur Herstellung von „Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung – gebogene Auflage“ zu ergänzen.

Die relativen Häufigkeiten der L.-Nrn. 380 5 (neu) muss den relativen Häufigkeiten der L-Nr. 380 5 BEL II - 2006 der bis zum 31.03.2014 geltenden Festzuschuss-Richtlinie entsprechen. Die relativen Häufigkeiten der L-Nr. 380 0 muss der Summe der relativen Häufigkeiten der L-Nrn. 380 1, 380 2, 380 3, 380 4 und 380 6 (BEL II - 2006) der bis zum 31.03.2014 geltenden Festzuschuss-Richtlinie entsprechen.

Um eine eindeutige Identifizierung von gebogenen Auflagen bei den einfachen gebogenen Halte- und Stützvorrichtungen zu ermöglichen werden der GKV-Spitzenverband und der Verband der deutschen Zahntechniker-Innungen (VDZI) zum 1. Januar 2015 die L-Nr. 380 5 in das Bundeseinheitlichen Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (BEL-II) die gebogene Auflage aufnehmen. Eine Unterscheidung zwischen gebogener Auflage und den übrigen einfachen gebogenen Halte- und Stützvorrichtungen ist notwendig, weil der gebogenen Auflage im Gegensatz zu den übrigen gebogenen Halte- und Stützelementen eine BEMA-Position zugeordnet ist, die auf diese Weise plausibilisiert werden kann. Die übrigen einfachen gebogenen Halte- und Stützvorrichtungen bleiben weiterhin in der BEL-II Nr. 380 0 zusammengefasst.

3. Würdigung der Stellungnahmen

3.1 Schriftliches Stellungnahmeverfahren

Die gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absatz 5 SGB V und § 56 Absatz 3 SGB V wurden in Verbindung mit dem 3. Abschnitt 1. Kapitel der Verfo durchgeführt. Das Stellungnahmeverfahren wurde am 7. Oktober 2014 eingeleitet. Die Frist für die Einreichung von schriftlichen Stellungnahmen endete am 29. Oktober 2014.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die eingeleiteten Stellungnahmeverfahren und die eingegangenen Stellungnahmen.

Gesetzliche Grundlage	Stellungnahmeberechtigte	Eingang der Stellungnahme
§ 91 Absatz 5 SGB V	Bundeszahnärztekammer (BZÄK)	24.10.2014
§ 56 Absatz 3 SGB V	Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI)	28.10.2014

Der Inhalt der schriftlichen Stellungnahmen wurde in tabellarischer Form zusammengefasst und in fachlicher Diskussion im zuständigen Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung beraten und ausgewertet (siehe Abschnitt 6 „Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens“).

3.2 Mündliches Stellungnahmeverfahren

Die Bundeszahnärztekammer und der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen haben jeweils auf eine mündliche Stellungnahme bzw. Anhörung verzichtet (siehe Anlage 3).

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der Verfo. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
23.09.2014		Antrag des GKV-VS zur Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen einschließlich deren relativer Häufigkeiten bei den Befunden 3.1, 4.1, 4.3, 5.1, 5.2, 5.3, 6.2, 6.3, 6.4 und 6.4.1 nach der Festzuschuss-Richtlinie des G-BA nach §§ 55, 56 SGB V
07.10.2014	UA ZÄ	Beratung des Antrags und Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 Verfo) zur Anpassung der Regelversorgung über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie
24.11.2014	UA ZÄ	Auswertung der Stellungnahmen (von einer Anhörung wurde aufgrund eines entsprechenden Verzichts der Stellungnahmeberechtigten abgesehen)
24.11.2014	UA ZÄ	<ul style="list-style-type: none">• Abschluss der vorbereitenden Beratungen• Beschluss der Beschlussunterlagen (Beschlussentwurf, Tragende Gründe)
04.12.2014	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie
12.12.2014		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
31.12.2014		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
01.01.2015		Inkrafttreten

Berlin, den 4. Dezember 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken

6. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

Das Stellungnahmeverfahren ist in folgenden Anlagen dokumentiert:

- Anlage 1 Beschlusssentwurf zur Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen nach § 56 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)
- Anlage 2 Tragende Gründe
- Anlage 3 Eingereichte Stellungnahmen der zur Stellungnahme berechtigten Organisationen
- Anlage 4 Zusammenfassung und Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen gemäß §§ 91 Abs. 5 und 56 Abs. 3 SGB V